



Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5  
73525 Schwäbisch Gmünd


Telefon 07171 / 927 64-0  
Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org  
www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor  
Thomas Eble  
Verbandsvorsitzender  
Gerhard Kieninger

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Amt für Stadtentwicklung, z.H. Herr Kühnle  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd

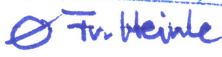
Amt für Stadtentwicklung

Eingang: 

13. SEP 2019

An: Fr. Redoth / Hr. Kühnle

<input checked="" type="checkbox"/>	60.2	60.3	60.4	60.5	60.6	60.7
AE	zU	zSt				
<input checked="" type="checkbox"/>	zRü	zdA	WV:			



Be-ma / 10.09.2019

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 560 EII „Strutfeld Gewerbe 3. Erweiterung“, Gemarkung Bargau

Ihr Schreiben vom 08.08.2019 – Az: 2-60.1 Kü

Sehr geehrter Herr Kühnle,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das Plangebiet tangiert einen schutzbedürftigen Bereich für Erholung:

#### 3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung

Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmäle) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Wir nehmen Bezug auf die erfolgten Besprechungen mit dem Ergebnis, dass kein Zielverstoß vorliegt. Im weiteren Verfahren soll dennoch auf das Ziel der Raumordnung eingegangen werden. Der Begründung zum Bebauungsplan sollten eine Auseinandersetzung mit bestehenden Potenzialflächen und möglichen Standortalternativen beigefügt werden. Dies fällt bislang noch zu oberflächlich aus. Darzustellen ist, warum nur der gewählte Standort im vorgesehenen Flächenumfang und Lage in Betracht kommt und aus welchen Gründen andere Varianten ausscheiden.

Die geplante Fläche grenzt östlich an eine Grünzäsur an. Das Ziel der Raumordnung (PS 3.1.2 Grünzäsuren) wird hier aber nicht verletzt, da es sich bei der angrenzenden Planfläche um eine öffentliche Grünfläche handelt. Wir weisen dennoch vorsorglich darauf hin, dass die Grünzäsur „östlich Bargau, westlich Buch“ in ihrer Breite von rd. 700 m eingehalten werden muss.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz:

### **3.2.2. (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

*Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.*

Die Belange des Schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln.

Wir begrüßen den Ausschluss von Einzelhandelsnutzung im Textteil des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen



M.Eng. Larissa Betz